

Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale)
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) für das Gebiet der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis übertragen. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu den zu reinigenden Straßen hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) den Reinigungsklassen 0 und 1 zugeordneten Straßen, Wegen und Plätzen wird auch die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte den Eigentümern der erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag der Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Calbe (Saale) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Der Stadt Calbe verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle; bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw.

Straßenabschnitte, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Abs. 1 und 2 den Eigentümern übertragen wird.

- (5) Soweit die Stadt Calbe (Saale) nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf:
- a. die Fahrbahn einschließlich Trennstreifen, die befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege,
 - b. die Straßenrinnen,
 - c. die Gehwege bzw. gemeinsame Rad-und Gehwege,
 - d. Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh-und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO sowie Radwege, die in unmittelbaren Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b. den Winterdienst (§§ 7 und 8)

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Fahrbahnen, Parkspuren, Geh- und Radwege) sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich oder nach Bedarf, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke, umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkräutern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehrschutt ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen, Er darf weder zum Nachbarn, noch in Straßeneinläufe, offene Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün oder ähnliche Flächen gekehrt werden. Gras und Wildkräuter sind, wenn erforderlich, giftfrei zu entfernen.

- (4) Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Reinigungszeiten

Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten

- a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

einmal monatlich oder nach Bedarf, an Samstagen bis 12.00 Uhr zu reinigen.

§ 7

Schneeräumen

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht, haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor ihren Grundstücken in einer für den Fußgänger erforderliche Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,5 m von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen. Mindestens aber in einer durchgängigen Breite von 1,5 m.
- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (6) Die Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hydranten auf Gehwegen schnee- und eisfrei sind. Ferner dürfen beim Winterdienst Schnee und Eis nicht auf die Hydrantendeckel gefegt werden.
- (7) Die Abflussrinnen und die Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn gebracht werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 Nr. 1 und 2 nicht, nicht regelmäßig oder nicht vollständig reinigt,
 - b. entgegen § 5 Nr. 3 Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt, zum Nachbarn, in Straßeneinläufe, offene Gräben, an Baumscheiben, zum Straßenbegleitgrün oder ähnliche Flächen kehrt,
 - c. entgegen § 5 Nr. 4 als Verursacher außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich beseitigt,
 - d. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - e. entgegen § 7 Nr. 1 bis 8 die Schneeräumpflichten nicht einhält oder
 - f. entgegen § 8 Nr. 1 bis 8 Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 29.12.2008 sowie die seither erfolgten Änderungen außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister

Anlage 1:
Straßenverzeichnis der Stadt Calbe (Saale)